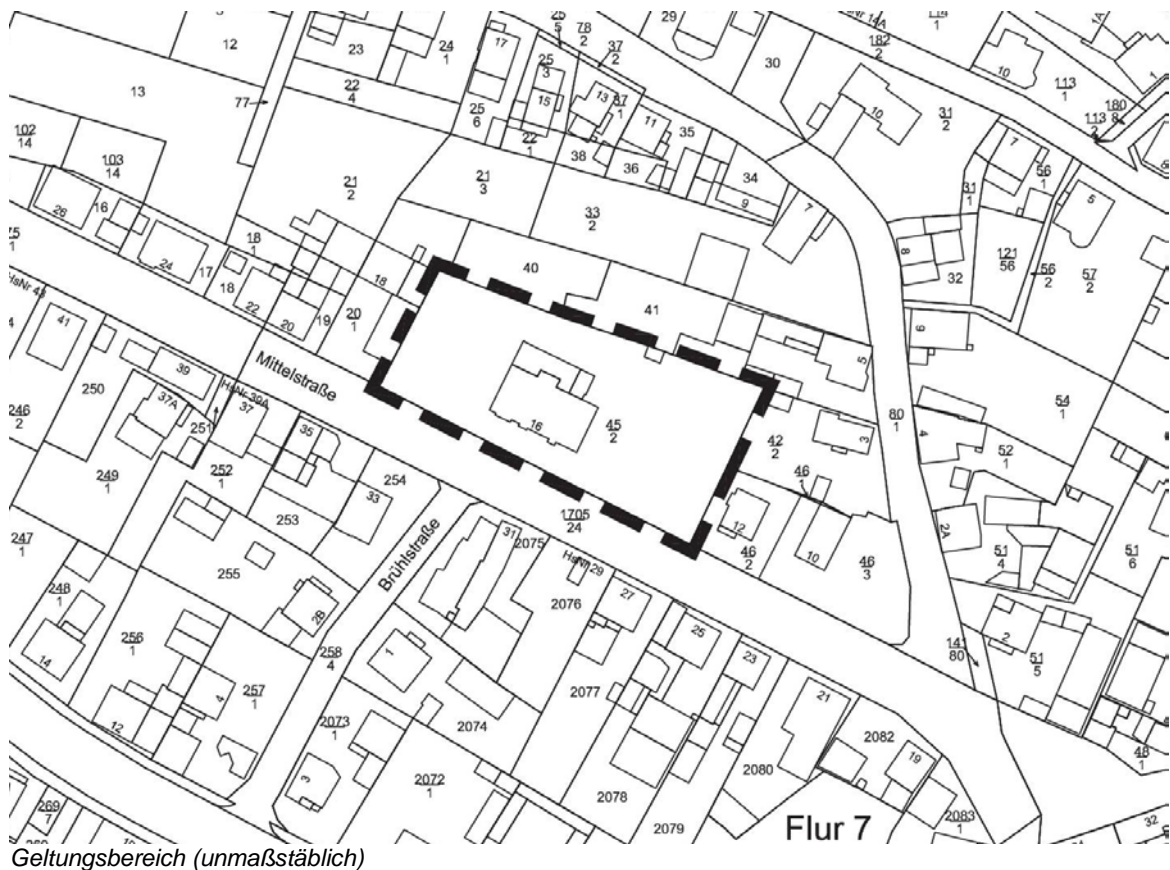


Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1.44 „Alte Schule“, Stadt Aßlar, Kernstadt

Die Stadt Aßlar führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.44 „Alte Schule“, Stadt Aßlar, Kernstadt, durch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.44 „Alte Schule“ umfasst in der Kernstadt Aßlar den Bereich des Anwesens der „Alten Schule“. Er beinhaltet in der Flur 18 das Flurstück 45/2.



Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung eines Mischgebietes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 29.03.2019 bis 05.04.2019 bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, Zimmer 300, während der Dienststunden (vormittags am Mo., Mi., Do. u. Fr. von 8:00 – 12:00 und Di. von 7:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie nachmittags am Mo. und Di. von 13:30 – 16:00 Uhr und Do. 13:30 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Anschließend liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 bei der o. g. Dienststelle öffentlich aus und kann während der o. g. Dienststunden von jedermann eingesehen

werden. Zusätzlich sind die Unterlagen in diesem Zeitraum auch unter folgender Internetadresse digital abrufbar: www.asstar.de (Amtliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Aßlar hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Aßlar, den 28.03.2019

Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister